

# **Satzung**

## **über die 3. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des erweiterten Sanierungsgebietes „Historisches Stadtzentrum“.**

Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGmO) des Freistaates Sachsen und des § 142 des Baugesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung, die 3. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des erweiterten Sanierungsgebietes „Historisches Stadtzentrum“.

### **§ 1**

#### **Sanierungsgebiet „Historisches Stadtzentrum“**

Mit Satzung vom 01.03.1993 hat die Stadt Niesky das Sanierungsgebiet „Historisches Stadtzentrum“ förmlich festgelegt. Diese Satzung ist vom Regierungspräsidium Dresden am 31.03.1993 – AZ 53-2513-11 – genehmigt und mit ihrer Veröffentlichung am 20./22.10.1993 rechtsverbindlich geworden.

Mit Beschluss Nr. 85/1996 des Stadtrates vom 02.09.1996 wurde das Sanierungsgebiet „Historisches Stadtzentrum“ um die Flurstücke 76, 102, 106 und um Teile der Verkehrsflächen Gerichtsstraße, Schlossergasse Flurstücke 81, 85/2 und 103 gemäß § 143 Abs. 3 BauGB geringfügig erweitert (1. Satzungsänderung).

Mit Beschluss Nr. 59/1999 des Stadtrates vom 31.05.1999 wurde das Sanierungsgebiet „Historisches Stadtzentrum“ um den Bereich Muskauer Straße 23 sowie den Bereich Rathaus, Muskauer Straße 20/22 und den Bereich Bautzner-/Thomas-Mann-Straße Flst.-Nr. 339/340 geringfügig erweitert (2. Satzungsänderung).

### **§ 2**

#### **Erweiterung des Sanierungsgebietes**

Das in § 1 bezeichnete Sanierungsgebiet „Historisches Stadtzentrum“ wird um das Flurstück 8/9, Flur 4, Niesky im Rahmen einer 3. Satzungsänderung geringfügig erweitert.

### **§ 3**

#### **Bezeichnung des Sanierungsgebietes**

Das Sanierungsgebiet „Historisches Stadtzentrum“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH vom 28.09.2005 mit gestrichelter Linie umgrenzten Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

## **§ 4**

### **Verfahren**

Im gesamten Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Historisches Stadtzentrum“ von Niesky finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB Anwendung.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Niesky, den 11.10.2005

Rückert  
Bürgermeister